

Verfahrensvermerke:

Beschluss zur 2. Änderung vom 17.01.2007.

Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung wurde am 18.07.2007 gefasst.

Mittels ortsüblicher Bekanntmachung ist die Bebauungsplan-
Änderung am 07.09.2007 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 07.09.2007

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt

i. A.

(Seelig)



Begründung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Ingenried Ost II" im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB

Bei der Durchführung des gegenständlichen Bebauungsplanes hat sich herausgestellt, dass die Abgrenzung der Zonierung innerhalb des Mischgebietes untereinander etwas verschoben werden muss. Gleichzeitig wird die Baugrenze angepasst. Dabei soll die tatsächliche Mischung zwischen gewerblicher und wohnlicher Nutzung gewahrt bleiben. Der immissionsverträgliche Übergang zwischen Gewerbe und Wohnen aber auch zwischen den Nutzungen der Mehrzweckhalle und Wohnen soll ebenfalls gewährleistet sein. Die Linie „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung“ wird ebenfalls angepasst. Auf die Festsetzung der mit MI-3 bezeichneten Zone kann gänzlich verzichtet werden. Der hierin bisher getroffene Hinweis, wonach eine Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber zugelassen werden ist insofern berücksichtigt, dass sich bei der realen Aufteilung der Grundstücke dieser Ausschluss erübrigt. In dem jeweils anschließenden MI-2 Gebiet ist diese Wohneinheit allgemein zulässig. Die übrigen Festsetzungen bleiben beibehalten.

Am südöstlichen Rand ist auf der Flur Nr. 416/17 eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Sie stellt eine Verbindung zwischen Steingadener Str. und der Bruggener Str. dar. In der Mitte war bisher ein Symbol „Spielplatz“ eingetragen. Dieses Symbol soll entfallen. Es soll bei der Grünfläche mit einem Fußweg verbleiben.

Da durch die vorgenannten Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wird durch die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aufgestellt:

Marktoberdorf, 18.07.2007

Gerhard A.
Architekt.



Gemeinde Ingenried, 18.07.2007

Fichtl,
Bürgermeister

